



Nr. 1 vom 10.01.2003

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.01.03	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden	002
09.01.03	Bekanntmachung über die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters	020

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
09.12.02	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001	021
16.12.02	Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungs-gesetz	022
18.12.02	Bekanntmachung des Finanzamtes Kirchheimbolanden über die neue Zuständigkeit beim Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden	025
04.01.03	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Marnheim über die Generalversammlung	026
06.01.03	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenfels über die Genossenschaftsversammlung	027

vg@kirchheimbolanden.de

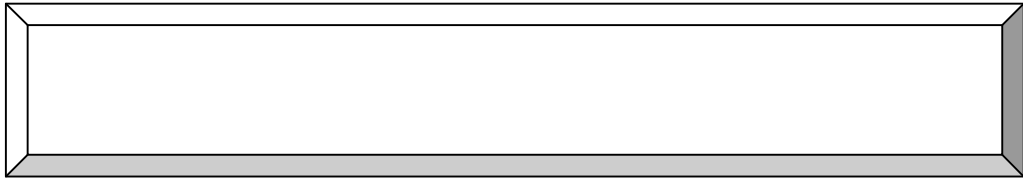
Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2001 außer Kraft.

Kirchheimbolanden,

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

A n l a g e

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- Reihengrabstätte **450,00 €**
- Kindergrabstätte **260,00 €**
- Reihengrabstätte anonym **960,00 €**
- Urnengrabstätte anonym **780,00 €**

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **585,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **1.170,00 €**
- je weitere Grabstätte **585,00 €**
- eine Urnengrabstätte **270,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **19,50 €**
- eine Doppelgrabstätte **39,00 €**
- je weitere Grabstätte **19,50 €**
- eine Urnengrabstätte **9,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach den vertraglichen Kosten.

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **90,00 €**

b) Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (vertragl. Kosten inkl. Zuschlag) bei einer Beisetzung

- an einem **Samstag** **25 %**
- an einem **Sonn- oder Feiertag** (auch Heiligabend u. Silvester) **50 %**

c) Gebühr für den Einsatz der Sargträger **61,00 €**

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden **200,00 €**
- Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag **50,00 €**
- Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne **26,00 €**